



## Die geplante Fortführung des ungleichen Dauer-Solis über 2020 hinaus

– Dr. Michael Balke, RA, Finanzrichter a. D., –

Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule BW in Villingen-Schwenningen, Gastdozent der Steuerseminare Graf

Etwa die Hälfte des Jahres-Aufkommens des Solidaritätszuschlags (rund 9 Mrd. €) soll über das Jahr 2020 hinaus von weniger als 10 % der Steuerzahler weiter und wohl immerwährend erhoben werden. Die Besserverdienenden, die sowieso schon seit 1991 die Hauptlast der ungleichen Dauer-Sonderbelastung zu tragen hatten, sollen nicht wie über 90 % der Steuerzahler endlich sonderentlastet werden, sondern weiter zahlen. Dies planen Bundeskanzlerin **Angela Merkel (CDU)**, ihr Finanzminister **Olaf Scholz (SPD)** sowie der Rest der Bundesregierung ohne Rücksicht auf die notwendige Einhaltung der verfassungsgeforderten Grundrechte der Bürger, die auch im Steuerrecht gelten (vgl. Artikel 1 Abs. 3; 2; 3 GG).

Der ungleiche Dauer-Soli ist seit geraumer Zeit mehrfach verfassungswidrig, was in dem zweiten Vorlagebeschluss des 7. Senats des **Niedersächsischen Finanzgerichts (NFG)** an das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** vom 21.8.2013 (7 K 143/08; 2 BvL 6/14) auf 70 Seiten unter Beachtung der Prüfergebnisse (aus 2008) des **Bundesrechnungshofs** zur Verletzung des Gleichheitssatzes umfassend begründet wird. Zum einen zahlen derzeit Freiberufler, Arbeitnehmer, Vermieter – bei gleich hohem Einkommen – mehr Solidaritätszuschlag als Gewerbetreibende und Bezieher ausländischer Einkommen. Die zuletzt Genannten profitieren von den einkommensteuerlichen Anrechnungsvorschriften bezüglich der Gewerbesteuer (vgl. § 35 EStG) und der ausländischen Steuern (vgl. § 34c EStG), da diese die Bemessungsgrundlagen für den Soli merklich absenken. Zum anderen widerspricht das Festhalten am Solidaritätszuschlag bei gleichzeitig vorgenommenen Steuer(tarif-)senkungen dem erkennbaren Motiv des Verfassungsgebers, die Ergänzungsabgabe nur als subsidiäres Finanzierungsinstrument einzusetzen. Der Solidaritätszuschlag darf als Ergänzungsabgabe allein zur Deckung (vorübergehender) Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden, weil sich die Ergänzungsabgabe im Vergleich zu den sonstigen Steuern, die in der Finanzverfassung aufgezählt sind, wie die seltene Ausnahme zur Regel verhält. Die Tiefe der Verfassungswidrigkeit nimmt ab dem 1.1.2020 wegen des Auslaufens des Solidarpaktes II noch einmal zu.

Erstaunlich ist, dass sich die aktuelle Bundesregierung mit den verfassungsrechtlichen Aussagen des Verfassungsgebers aus den Jahren 1954/55, mit den Einschätzungen des Bundesrechnungshofs aus 2008 sowie mit denen des 7. Se-

nats des NFG aus 2013 nicht auseinandersetzt. Die Bundesregierung ignoriert bisher auch die öffentliche Kritik aus 2019 vom ehemaligen Präsidenten des BVerfG, **Hans-Jürgen Papier** (Medienberichte aus Mai 2019), vom Präsidenten des Bundesrechnungshofs, **Kay Scheller** (Stellungnahme vom 4.6.2019) und vom **Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages** (Stellungnahme vom 28.8.2019). Auch die durchaus kritische Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der **FDP** (MdB **Florian Toncar** u. a.) wird von der Bundesregierung mit eher nichtssagen- den Antworten, dafür aber mit viel Zahlenmaterial bezüglich der Verteilung des Solidaritätszuschlags auf verschiedene Personengruppen, abgetan (Bundestags-Drucksache 19/12390 vom 14.8.2019 → [st 425019](#)).

### In Bälde erneute Soli-Debatte im Bundestag

Die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der **AfD** vom 12.9.2019, initiiert vom Bundestagsbüro des MdB **Stefan Keuter** (Bundestags-Drucksache 19/13171 → [st 425119](#)), fasst die wichtigsten verfassungsrechtlichen Argumente gegen die Fortführung des Solidaritätszuschlags in sieben (für die Bundesregierung) äußerst unbequemen Fragen zusammen. Dazu wird eine baldige Debatte im Plenum des Bundestags erwartet. Die Fraktion der AfD hatte das Verfassungsproblem des ungleichen Dauer-Solis bereits vor über einem Jahr zur Diskussion gestellt (Bundestags-Drucksache 19/1179 vom 11.3.2018; vgl. 'steuertip' 40/18). Möglicherweise führt dieser aktuelle Vorgang zur Einsicht bei der Bundesregierung und zu einem neuen Gesetzesplan: zur unverzüglichen und kompletten Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Unmöglich? Schon möglich.



## Aufruf zur effektiven Anwendung des GG

Schon vor Jahren verdeutlichte einer der großen Vordenker des deutschen Steuerrechts, **Klaus Tipke**, dass der Soli in einer vorübergehenden Sonderbelastung besteht: „*Fällt der Soli weg, so führt das zu einer Sonderentlastung*“, die keine Steuervergünstigung sei. Außerdem forderte Tipke das BVerfG auf, möglichst bald über die Soli-Vorlage des 7. Senats des NFG zu entscheiden und „*sich durch die Politik nicht noch über Jahre hinhalten lassen*“ (so in der **F.A.Z.** vom 10.12.2014, S. 6). Der Vorlagebeschluss des 7. Senats des NFG vom 21.8.2013 (7 K 143/08) ist bereits mehr als fünf Jahre beim BVerfG anhängig (2 BvL 6/14), ohne dass die längst überfällige Entscheidung in einer wichtigen Steuerrechtssache absehbar ist. Wie rechtfertigt das BVerfG, der sog. Hüter der Verfassung, diese überlange Soli-Verfahrensdauer?

Wegen der vielfältigen Verfassungswidrigkeiten des Solidaritätszuschlags rufe ich als Anwalt des Rechts, also als unabhängiges Organ der Rechtspflege, aus Gründen des richtigen Rechts, dazu auf, keinen Steuerbescheid mit einer Belastung durch den Solidaritätszuschlag mehr bestandskräftig werden zu lassen. Zwar sollen die Finanzämter (entsprechend **BMF**-Schreiben vom 10.1.2019, IV A 3 – 0338/17/10007) den Solidaritätszuschlag wegen der zu prüfenden Verfassungswidrigkeit derzeit nur vorläufig festsetzen. Gleichwohl sollten betroffene Bürger aus Gründen äußerster Vorsicht – und um vorläufigen Rechtsschutz überhaupt wirksam beantragen zu können – Einspruch einlegen, auf das anhängige Verfahren beim BVerfG (2 BvL 6/14) mit dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 7. Senats des NFG vom 21.8.2013 (7 K 143/08) verweisen und nach dem erfolglosen Einspruchsverfahren beim Finanzamt vor dem Finanzgericht klagen. Daneben sollten sie den vorläufigen Rechtsschutz in Form der Aussetzung oder der Aufhebung der Vollziehung beantragen, um der – auch hier – möglichen Pro-futuro-Rechtsprechung des BVerfG entgegenzuwirken.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber zwar immer wieder – für die Zukunft – die Grenzen des Steuerzugriffs aufgezeigt. Gleichzeitig aber hat es den Gesetzgeber durch seine sogenannte Pro-futuro-Rechtsprechung geschont. Das BVerfG hat viel zu oft dem Steuerpflichtigen nach festgestelltem Verfassungsunrecht und gegen die eigene Rechtsprechung zu Artikel 19 Abs. 4 GG den effektiven Rechtsschutz versagt. Ich kritisiere hiermit die (verfassungswidrigen) Anordnungen des höchsten deutschen Gerichts zur Weitergeltung mit den rechtsschutzverkürzenden, weiträumigen Über-

gangsfristen vom Unrecht zum Recht. Der Steuerbürger verliert dadurch leicht sein Vertrauen in den Rechtsstaat. Zum Beispiel erhält er nach vielen Jahren vom BVerfG einen Bescheid wegen der grob unterschiedlichen Bewertung von Wirtschaftsgütern bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Danach sei er wegen eines verfassungswidrigen Steuergesetzes zu Unrecht steuerlich belastet worden. Er habe die Belastung aber hinzunehmen, weil das verfassungswidrige Gesetz noch eine Zeitlang anzuwenden sei. Dies ist eine verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung!

Diese Art Verfassungsrechtsprechung droht nun auch bei dem verfassungswidrigen Solidaritätszuschlag. Es darf aber nicht für Recht erklärt werden, dass die Grundrechte zeitweise nicht anzuwenden sind oder dass ein Unrecht nicht wiedergutzumachen ist, nur weil es womöglich viel Geld kostet. Das in der Finanzrechtsprechung immer wieder verwendete Kosten- und Haushaltsargument ist umso fragwürdiger, nachdem in den jüngsten Finanzkrisen vom Fiskus Riesengeldbeträge an die betreffenden Akteure der Volkswirtschaft ausgekehrt wurden, um sie vor dem wirtschaftlichen Untergang abzuschirmen. Wer immer wieder milliardenschwere Rettungsschirme an die Träger des Finanzsystems verteilen kann, der sollte auch die erforderlichen Rettungsschirme für Rechtssuchende finanzieren können.

In einem Rechtsstaat hat grundsätzlich immer das Recht, insbesondere die Gesamtheit der Grundrechte – Ausnahme: drohende Staatsinsolvenz – über dem Geld (Staatshaushalt) zu stehen und nicht umgekehrt. Würde das BVerfG ähnlich konsequent entscheiden wie der **Gerichtshof der Europäischen Union** und würde es folglich dem Steuerbürger regelmäßig auch den vollen effektiven Rechtsschutz gewähren (ohne Pro-futuro-Praxis), hätte der Gesetzgeber die Verfassungstauglichkeit von Steuervorschriften (vorher) genau zu prüfen. Ergo sollte das BVerfG seine Pro-futuro-Rechtsprechungspraxis nicht nur punktuell, wie zum Beispiel bei den Entscheidungen zur Berufspendlerpauschale und zum häuslichen Arbeitszimmer (nachdem der 7. Senat des NFG frühzeitig vorläufigen Rechtsschutz gewährt hatte), sondern generell, somit auch für die anstehenden verfassungsrechtlichen Entscheidungen zum Solidaritätszuschlag, aufgeben.

In Anlehnung an einen weiteren großen Vordenker des deutschen Steuerrechts, **Paul Kirchhof** ('Das Gesetz der Hydra', 'Gebt den Bürgern ihren Staat zurück!' 2006), verlange ich von den zuständigen Staatsgewalten: Gebt den Bürgern ihren Rechtsstaat zurück!